

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>KT/58/2021</b>	
<b>Kreistag des Landkreises Karlsruhe</b> <b>- Neubesetzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses</b> <b>- Neubesetzung des Aufsichtsrates der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH (BLK)</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
12	Kreistag	18.11.2021	öffentlich

<b>2 Anlagen</b>	- Jugendhilfe- und Sozialausschuss (Besetzungsvorschlag) - Aufsichtsrat der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH (BLK) (Besetzungsvorschlag)
------------------	--

## Beschlussvorschlag

Der Kreistag besetzt im Wege der Einigung den Jugendhilfe- und Sozialausschuss (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage) und den Aufsichtsrat der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe (BLK) (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage) neu.

### I. Sachverhalt

#### 1. Jugendhilfe- und Sozialausschuss (JHA/SA)

Die LIGA hat um einen Wechsel in der Besetzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gebeten. Frau Ulrike Sinner tritt zum 01.09.2021 die Bereichsleitung der Regionalen Verbandsarbeit im PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg an und hat um ihr Ausscheiden aus dem Jugendhilfe- und Sozialausschuss gebeten. Zeitgleich tritt Herr Christian Braunagel die Nachfolge als Leitung der Regionalgeschäftsstelle Karlsruhe an. Seitens des Vorstandes des Kreisverbandes Karlsruhe des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes wurde vorgeschlagen, Herrn Braunagel als Nachfolger von Frau Sinner zu bestellen.

Ebenfalls zu besetzen ist die Nachfolge für den als stellvertretendes Mitglied bestellten Herrn Wolfgang Stahl. Herr Stahl ist am 3. Juli 2021 verstorben. Der Kreisjugendring wird jedoch erst im Rahmen der turnusmäßigen Vorstandswahlen im Frühjahr 2022 über die Nachfolge entscheiden.

## **2. Aufsichtsrat der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH (BLK)**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.05.2014 die Gründung der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH (BLK) beschlossen.

Nach § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der BLK GmbH setzt sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

- a) Landrat des Landkreises Karlsruhe kraft Amtes,
- b) sechs Mitglieder des Landkreises Karlsruhe, die auf Vorschlag des Kreisverbandes Karlsruhe des Gemeindetages Baden-Württemberg (Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden) durch den Kreistag gewählt werden, und
- c) sechs Mitglieder der TelemaxX GmbH.

Die Entsendungsberechtigten haben für ihre Aufsichtsratsmitglieder Stellvertreter zu benennen. Bei der Entsendung der sechs Mitglieder des Landkreises Karlsruhe soll darauf geachtet werden, dass die Bereiche des südlichen, nördlichen und östlichen Landkreises jeweils zwei Sitze erhalten.

### **Vorschlag für die neue Besetzung**

Der Kreisverband Karlsruhe des Gemeindetages Baden-Württemberg hat Herrn Bürgermeister Timur Özcan als Nachfolger für Herrn Bürgermeister a.D. Ulrich Hintermayer vorgeschlagen.

### **Wahlverfahren (zu Ziff. 1)**

Nach § 35 Abs. 2 Satz 1 LKrO ist die Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses anzustreben. Nur wenn eine solche Einigung nicht zustande kommt, werden die Ausschussmitglieder und die Mitglieder des Ältestenrats aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt. Eine Einigung setzt einen einstimmigen Beschluss aller anwesenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder ohne Stimmenthaltungen voraus.

### **Wahlverfahren (zu Ziff. 2)**

Nach §§ 48 LKrO, 104 Abs. 1 Satz 2 GemO, 40 Abs. 2 GemO ist die Einigung über die Entsendung der Vertreter anzustreben. Nur wenn eine solche Einigung nicht zustande kommt, werden die vom Kreistag zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt. Eine Einigung setzt einen einstimmigen Beschluss aller anwesenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder ohne Stimmenthaltungen voraus.

Die als Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagenen sind bei der Wahl nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

In der Vergangenheit erfolgte die Besetzung immer im Wege der Einigung.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

keine

## **III. Zuständigkeit**

Nach § 35 Abs. 1 Satz 2 LKrO ist für die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter/innen der beschließenden Ausschüsse der Kreistag zuständig.

Nach § 1 Ziff. 2 b) der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist für die Entsendung von Vertreter/innen in den Aufsichtsrat eines Beteiligungsunternehmens i.S.v. § 48 LKrO i.V.m. § 104 Abs. 1 GemO der Kreistag zuständig.

Die Angelegenheit wurde im Verwaltungsausschuss vorberaten (§ 34 Abs. 4 LKrO i.V.m. 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe) und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung vorgeschlagen.